

9) Jeder Stand behält die Zahl der Stimmen, die nach der ehemaligen Verfassung beim Reichstage ihm zukam.

10) Ein immerwährender Director präsidiert der Versammlung. Der König von Preußen ist Director.

11) Sein Gesandter trägt der Versammlung die Gegenstände vor, worüber deliberirt werden soll. Durch ihn gehen die Vorschläge der übrigen Stände.

12) In jeglichem Falle eines auswärtigen Angriffs sind sämtliche Stände die ganze Masse ihrer Mittel dem Bunde schuldig. Diejenigen, welche kein Militär unterhalten, liefern und zahlen nach Verhältnissen, welche unmittelbar bestimmt werden sollen.

13) An die Stelle des Reichskammergerichts zu Wezlar wird in Berlin oder wo es sonst bestimmt wird, ein Tribunal errichtet, um in erster Instanz über die innern Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Bundes entstehen möchten, zu entscheiden. Jeder Mitstand trägt, nach Verhältnis seiner Kräfte, zu den Kosten bey.

14) An die allgemeine Versammlung kann appellirt werden."

Das Geheime Consilium ging sofort an die ihm aufgebene Arbeit. Bereits am 13. August war es in der Lage, sein Gutachten zu erstatten. In demselben ward zuvörderst die Frage erörtert, ob, nachdem der Rheinische Bund geschlossen und Oesterreich auf die Kaiserwürde verzichtet, Sachsen nicht von seinem Rechte des Reichsvicariats Gebrauch machen und die Leitung des Reichs übernehmen solle. Dem Consilium erschien dies „auf keine Weise rathsam, noch dazu unaufgefordert, sich an die Spitze zu stellen und unendlichen Schwierigkeiten schon in Rücksicht auf den Ort der Berathschlagungen, auch unvermeidlichen Unannehmlichkeiten und wol gar höchst nachtheiligen Weiterungen und Folgen hierunter auszusetzen, zumal der französische Kaiser in der Note des Chargé d'affaires Bacher vom 1. d. (Aug.) ausdrücklich erklärt, daß er die Existenz einer deutschen Reichsconstitution nicht weiter anerkenne, der Römisch deutsche Kaiser die Unmöglichkeit deren Aufrechthaltung zu erkennen gegeben und des Königs